

Rheinische Blätter

Samstag,

— Nro. 53. —

den 1. April 1820.

A m e r i k a.

Paris, vom 22. Febr. (Eingefandt.) Wer das Publikum warnen und belehren will, ist verbunden, öffentlich aufzutreten; wer andere öffentlich beschuldigt, und den Verdacht eines schändlichen Betrugs auf sie zu bringen sucht, dabei aber seinen Namen verschweigt, brandmarkt sich selbst, er setzt sich in die Klasse niedriger anonimer Verläumder. Zu diesen gehört Germanikus. Er sagt Nro. 349. der Frankfurter Oberpostamtszeitung unter dem 12. Nov. von Neu-York, daß folgender Artikel die Kunde in den amerikanischen Zeitungen mache. Unter diesem Vorgeben rückt er einen Theil eines Artikels aus der Stuttgarter Zeitung vom 18. Jul. buchstäblich ein, und läßt sich also aus: »Es muß in diesen Angaben nichts geringeres seyn, als ein ungeheurer und frecher Betrug ... sie enthalten innere Beweise, daß eine Unredlichkeit im Werke sey. Ich kann sie jetzt nicht alle bezeichnen, ... die Länderreien sollen sich in den Staaten Virginien und Kentucky an der Süd- und Ostseite des Ohio befinden, da es doch bekannt ist, daß diese Staaten an derselben Seite jenes sie begränzenden Flusses liegen, und also keine, an beiden Seiten dieses Flusses belegenen, Länderreien enthalten können. Ich kann jetzt nicht auf der Charte nachsehen, wo der 39. und 36. Grad den Ohio durchschneiden. ... Es würde für mich mehr Zeit erfordern, als ich entübrigen kann, um für einen Ausländer verständlich zu machen, wie das Erwerbsrecht, obgleich unmittelbar vom Staat kommend, unwerth seyn kann ... und der achtungswerthe Staat Virginien öfters

weir und dasselbe Land verschiedenen Individuen zugesprochen hat. ... Es ist zu glauben, daß in dem ganzen erwähnten Bezirk nicht über 20,000 Aeres in einer Masse zu finden seyn könnten, worauf das Erwerbsrecht nicht streitig sey ... ich glaube nicht, daß Virginien und Kentucky die Länder sind, wo eine Niederlassung mit Vortheil für irgend eine der interessirten Parteien statt finden könnte.« — Germanikus will die schändlichsten Beschuldigungen auf geographische Gründe bauen, kann aber für jetzt nicht auf der Charte nachsehen; Angaben enthalten innere Beweise, daß eine Unredlichkeit im Werke sey, er kann sie aber jetzt nicht alle bezeichnen; das Erwerbsrecht obgleich unmittelbar vom Staat kommend ist unwerth, allein es würde mehr Zeit erfordern als Germanikus entübrigen kann, um es einem Ausländer (vermuthlich meint er damit seine Landsleute die Deutschen) verständlich zu machen. Germanikus hat also nur Zeit zu verläumden, zu beschuldigen, aber nicht zu untersuchen, zu beweisen, und so tritt er auch zum Schluß mit einem — ich glaube nicht — auf, um das Publikum zu überzeugen, daß eine Ansiedlung in Kentucky und Virginien nicht mit Vortheil geschehen könne. Mit solchem frevelhaften Verichtsinn tritt kein rechtschaffener Mann vor dem Publikum auf; wie konnte sich aber Germanikus einbilden, daß er es mit leeren Behauptungen überzeugen und hintergehen würde? Wir lassen es unberührt, wie ein Artikel aus Neu-York vom 12. Nov. schon in Nro. 349. der Frankfurter Oberpostamtszeitung buchstäblich mit den Worten einer Stuttgarter Zeitung vom 18.

Juli eingerückt werden konnte, und gehen auf die Sache über. Der Ohio fällt unter dem 37. Grad nördlicher Breite und 81. Länge (westlich von Greenwich) in den Mississippi. Von seiner Mündung an steigt sein Lauf nordöstlich bis zu 39° Breite und 85° Länge, alsdann richtet er sich südöstlich bis zu 38° 12' Breite und 83° 30' Länge an die Gränze von Kentucky mit Virginien, nachgehends wieder nordöstlich, Virginien begrenzend bis an Pensylvanien unter 40° 40' Breite und 80° 30' Länge. Seine Hauptrichtung von der Mündung an bis nach Pensylvanien ist also nordöstlich, der angrenzende Theil Virginien's, in welchem ein großer Theil der erwähnten Ländereien sich befindet, muß sich also im strengen Sinne an der Süd- und Ostseite dieses Flusses befinden, und wegen der sehr großen Krümmungen desselben in Kentucky, liegen die benachbarten Ländereien bald südöstlich, bald südwestlich vom Ohio, je nachdem sein Lauf sich wendet. Der achtungswerthe Staat Virginien würde verächtlich gehandelt haben, wenn er dasselbe Eigentum mehreren Käufern zugesprochen hätte, auch ist dieses nicht der Fall. Allein es giebt mehrere Beispiele, daß bei den Vermessungen Versehen begangen worden sind, und auf diese Weise Beeinträchtigungen des Eigentums wirklich statt gefunden haben. Allein in diesen Fällen zahlt der Staat allezeit das erhaltene Kaufgeld nebst Zinsen zurück, oder gibt andere Ländereien zum Ersatz. Was die Ländereien der Kolonisationsgesellschaft betrifft, so hat der Verkäufer das Eigentum derselben in den Jahren 1795 und 1796 erworben, er hat es mit vollkommen gesetzlichen Urkunden belegt, und außer der Gewährleistung des ursprünglichen Besitzers, des Staats, hat er sich in den Käufen die Gewährleistung der nachherigen Besitzer, welche angesehenen und vermögende Männer im Lande sind, ausbedungen. Sie haben sich kontraktmäßig verbunden, jeden fehlenden Akre mit Grund und Boden von gleicher Güte zu ersetzen, oder den Werth nach der Abschätzung dreier Schiedsrichter zu bezahlen. Das Eigentum ist unbestritten; im Jahr 1817 sind die Abgaben für die 1, 849 000 Akres Ländereien im Namen des Verkäufers entrichtet worden, er war also als gesetzlicher Eigentümer anerkannt. Er hat sich einen nicht unbeträchtlichen Antheil an dem Kolonisationsunternehmen vorbehalten, und legt eine große Ehre für sich und seine Familie auf dasselbe. Wer ihn kennt, muß seiner Offenheit, seiner Aufrichtigkeit, seiner Geschäftskunde und seinem biedern Sinn volle Gerechtigkeit wiederfahren lassen. In Paris ist sein Eigentum notorisch, die amerikanische Gesandtschaft weiß darum, wie Jedermann unter seinen Bekannten. In seinem eigenen Vaterlande ist er geehrt und

geachtet. Der Staat Massachusset hat ihm die Inseln in der Penobskottbay abgetreten, und dieselben als Ehrenbezeugung mit seinem Namen benannt; er ist Mitglied des gesetzgebenden Körpers in demselben. Warum eine Niederlassung in Kentucky und Virginien nicht vortheilhaft ausfallen sollte, ist unbegreiflich. Zwischen dem 36. und 40. Grade kann der Himmelsstrich nicht anders als günstig seyn, die Fruchtbarkeit Kentucky's ist bekannt, und die häufigen Flüsse und Bäche, welche die Ländereien durchströmen, sind redende Beweise der Güte des Bodens. Große Massen haben natürlich nicht durchaus gleich guten Boden, die gewöhnliche Berechnung ist ein starkes Drittel gutes ackerbares Land, eben so viel schöne Hühnungen und Wiesengrund und das übrige, seitdem die Erfahrung gezeigt hat, daß hochgelegenes Land zu sehr ergiebigem Weinbau geeignet ist, Weinland, und aufzubewahrende Waldung. Eine erste Verschiffung ist zu Anfang des Dezembers abgegangen, die Gesellschaft hat alles zu bester Versorgung und Zufriedenheit der abgehenden Kolonisten veranstaltet, und den größten Theil der Kosten hergeschossen. Ihre Absichten sind lauter und edel, und der Erfolg ihres Unternehmens kann nicht anders als vortheilhaft ausfallen. Da sich in Deutschland unvermuthete Hindernisse vorzufinden schienen, hat sie ihren Wohnsitz in Paris unter dem Schutz französischer und amerikanischer Gesetze aufgeschlagen; ihre jezige Firma ist de Kledern und Kompagnie. Diese schlichte Darstellung der Wahrheit ist zur fast nothwendigen Vertheidigung geworden gegen einen verläumderischen Angriff — Verachtung und Stillschweigen sind nicht immer hinreichend.

England.

Aus Jamaica, vom 29. Januar. Nachrichten aus Vera-Cruz zufolge, hat daselbst ein heftiger Orkan gewüthet, durch welchen unter andern 3 spanische Kriegsschiffe, the Consulado de la Havannah, Bellona und Huja, verunglückten und 106 Mann ihr Leben einbüßten.

Briefe aus St. Thomas melden, daß Bolivar von Angostura nach dem Hauptquartier an der Apure aufgebrochen war, und daß er bei seiner Abreise den Autoritäten versprochen habe, bis zum 15. Febr. in Caraccas zu seyn. Von Marguerita laufen fortdauernd Nachrichten über die Fortschritte der Patrioten ein; das ganze Königreich Santa Fé ist in deren Besitz, so wie Antiequia und Checo sich unabhängig erklärt haben sollen. Es heißt auch wiederholt, daß Lima die Thore den siegreichen Armeen der Patrioten geöffnet haben soll.

Briefe aus Demerari, vom 15. Jan. melden, daß auf der ganzen Kolonie eine ansteckende Krankheit herrsche,

und daß täglich eine große Menge Menschen, besonders Weiße, von derselben hinweggerafft werden.

London, vom 14. März. Die Mitglieder der Spezialkommission, welche über die Verschwornen richten soll, sind ernannt. Sie besteht aus den Präsidenten der Gerichtshöfe der Kingsbench, der Commonpleas und aus den ersten Königl. Oberrichtern. Die Sherifs sind noch mit Bildung der großen Jury beschäftigt, welche zu erkennen hat, ob eine Anklage statt finden wird.

S p a n i e n.

Madrid, vom 16. März. Ueberall in der Halbinsel ist man jetzt beschäftigt, die Konstitution zu beschwören. Vorgestern hat der König dem Kardinal Bourbon, Präsident der provisorischen Regierungsjunta, seinen beiden Brüdern, den Infanten Carl und Franz, den Staatssekretären, den Vorstehern seines Hauses und allen dazu gehörigen Personen den Eid auf die Konstitution abgenommen. Darauf nahm der Präsident den Mitgliedern der Regierungsjunta, der Präsident des hohen Gerichtshofs den Mitgliedern seines Kollegiums den nämlichen Eid ab. Den an auswärtigen Höfen befindlichen Gesandten ist der Befehl zugegangen, allen Spaniern den nämlichen Eid abzunehmen. An die Stelle des abgehenden Herzogs von Alagon, hat der Generallieutenant Balparaiso das Kommando der königlichen Leibgarde übernommen. Ein achtungswerther Mann, welcher schon unter Karl IV. mit Achtung und Auszeichnung gedient und sich stets von allen Hofintriken frei gehalten hat.

Aus den Höhlen der Inquisition kommen täglich Bürger und Soldaten, welche unchristliche Verfolgungssucht darin festgehalten und gequält hat, hervor, und welche dann die öffentliche Achtung und Dankbarkeit an die Spitze einer glücklich wiederhergestellten gerechten Verwaltung beruft. Mitten unter den Aeußerungen des allgemeinen Enthusias'm sind es die Jesuiten allein, welche sich in ihrem Konvent eingeschlossen halten, sie, und die Inquisitionsmänner allein, sind traurig bei dem allgemeinen Jubel. In Gallizien will man gar keine Mönche mehr haben, und die Jüngern unter ihnen sollen mit dem Aufheben der Klöster nicht unzufrieden seyn.

Der Infant Don Karlos hat einen Aufruf an die Armee erlassen, worin er ankündigt, daß er die Konstitution beschworen habe, daß er seinem Eide getreu bleiben und mit gutem Beispiele vorangehen werde.

Ein Kouvier, welcher Madrid am 17. verlassen hat, versichert, daß die Hauptstadt, so wie die ganze Gegend bis an die

Grenze von Frankreich durchaus ruhig und voller Freude gewesen sey.

D e u t s c h l a n d.

Hannover, vom 4. März. Die Ständeversammlung hat die Steuern für das Jahr 1820 wieder bewilligt, so wie sie 1817 bestimmt worden sind. Man hofft, daß im Laufe dieses Jahres das ganze Werk der Grundsteuerbeschreibung, woran fortdauernd gearbeitet wird, vollendet werden könne. Gleichzeitig wird auch an einer allgemeinen Charta des Königreichs gearbeitet, wozu die Obrigkeiten die erforderlichen Nachrichten liefern sollen.

— Vom 13. März. Von dem königlichen Kabinetminister ist der Grundsatz ausgesprochen worden, daß alle katholischen Privatkirchengüter und frommen Stiftungen, welche vorher unter der Verwaltung des Domkapitels, der Stifter und der Klöster in den beiden Diözesen des Königreichs standen, von den französischen und westphälischen Regierungen aber eingezogen und mit den Domänen vereinigt worden waren, von diesen oder dem Klostergute wieder getrennt und zurückgegeben werden sollen, um zu dem ursprünglichen Zwecke verwendet zu werden. Vorerst wird das schon ausgemittelte Privatkirchengut der Hildesheimer Domkirche als getrennt von einer, dem geistlichen Departement untergeordneten, Kommission, besonders zu verwalten seyn.

Braunschweig, vom 10. März. Die Eintracht der Mitglieder der Ständeversammlung unter sich, und die Harmonie, worin sie mit dem Geheimenrath nützliche Aenderungen in der Landesverfassung berathen und beschlossen haben, erregt im ganzen Lande fortdauernd die freudigsten Hoffnungen. Man hat nun die Verfassungsurkunde, an Sr. Maj. den König von England, als Vormund des jungen Herzogs, geschickt, damit solche dessen Genehmigung erhalte.

Auszug eines Briefes von Berlin, vom 14. März.

Die Sitzungen des hiesigen Revisionshofs für das Großherzogtum Niederrhein sind immer sehr mit Zuhörern angefüllt, und zwar mit Zuhörern aus den gebildetsten und vornehmsten Ständen.

Mit einziger Ausnahme einiger alten Juristen, denen Niemand, der billig denkt, es verargen kann, daß sie gewohnten und langgeübten Formen den Vorzug geben, scheint die große Mehrheit der neuen Verfahungsweise lauten und allgemeinen Beifall zu geben. Dieses ist um so auffallender, als bekanntlich die Verhandlungen in der Cassationsinstanz die trockensten unter allen sind, und das wenigste Interesse für das Publikum haben.

Aus Preussisch-Polen ist eine Deputation hier angekommen, welche begehrt, daß das Verfahren der Rheinprovinzen im Herzogthum Posen eingeführt und der Revisionshof, welcher für diese errichtet ist, auch als höchste Instanz für diese Polen bestimmt werde.

Da die Polen sich schwerlich mit den Rheinländern verabreden haben, das Gute, was in der Sache liegt, zu erkennen; so ist dieser Umstand allerdings merkwürdig.

Darmstadt, vom 25. März. (Fortsetzung.)

Art. 16. Indem Wir durch die Bestimmungen des Art. 15. Unserem Volke die Gewißheit bereiten, daß ihm keine neuen Lasten ohne die Ueberzeugung der Stände von der Nothwendigkeit und Erforderlichkeit derselben, aufgelegt werden können, und indem Wir die weitere Versicherung hinzufügen, daß Wir, was die verschiedenen Besteuerungsarten und die Art und Weise ihrer Umlage und Vertheilung betrifft, gerne den Anträgen Unserer getreuen Stände Gehör gestatten, und denselben, in so ferne sie passend und ausführbar sind, Unsere Genehmigung nicht versagen werden, können wir jedoch auch auf der andern Seite die Existenz des Staats und die Erfüllung rechtlich bestehender Verbindlichkeiten nicht von einer willkürlichen ständischen Verweigerung der Steuerbewilligung abhängig machen. Wir verordnen daher in dieser Hinsicht, jedoch mit dem sehnlichen Wunsche, daß wir nie in den Fall kommen werden, hieroon Gebrauch machen zu müssen, Folgendes: 1) Wenn keine Vereinbarung mit den Ständen über das neue Steuergesetz zu Stande kommt, so dauert das alte Steuergesetz, in so ferne die darin festgesetzten Steuern nicht für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, von selbst für das folgende Jahr, binnen dessen Laufe Wir eine neue ständische Versammlung mit neuen Wahlen anschieben werden, fort. 2) Wenn die Stände die nothwendige Bewilligung für die Erfüllung neuer, durch Unsere Verpflichtungen gegen den deutschen Bund begründeter Verbindlichkeiten, wie in dem Falle eines Kriegs, verweigern sollten, so bleiben Wir zu der Ausschreibung der, zu der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten erforderlichen, Summen, worüber Wir eine öffentliche Rechenschaft werden ablegen lassen, berechtigt. Art. 17. Da über das neue Steuergesetz, welches der ersten Ständeversammlung vorgelegt werden wird, nicht vor Ablauf des jetzt laufenden Rechnungsjahres entschieden werden kann, so versteht es sich von selbst, daß die, zur Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung und zur Erfüllung der

übernommenen Verbindlichkeiten erforderlichen, Steuern für das zweite Semester dieses Jahrs von Uns, ohne ständische Bewilligung, ausgeschrieben werden müssen. In der Folge wird dann das Rechnungsjahr wieder mit dem Kalenderjahre zusammen fallen, was ohnehin in mehrfacher Hinsicht vortheilhaft ist. Art. 18. Die gesammte Staatsschuld soll durch ein besonderes Gesetz, welches Wir Unseren Ständen werden vorgelegen lassen und durch die Schaffung einer besonderen Staatsschuldentilgungsanstalt garantirt werden. Art. 19. Eine Vermehrung der Staatsschuld soll, ohne Einwilligung Unserer getreuen Stände, nicht statt finden. Wir werden darum auch keine Verhypotheccirung Unserer Domänen, ohne Einwilligung Unserer Stände, vornehmen lassen. Dagegen erkennen Wir in Hinsicht Unserer Domänen keine Beschränkung durch ständische Konkurrenz an, in so ferne von Staats- und Regierungshandlungen, welche desfalls mit auswärtigen Staaten vorgenommen werden könnten, von Wiederverleihung heimgefallener Lehen, von dem Verkaufe entbehrlicher Gebäude der, in andern Staaten gelegenen, Güter und Einkünfte, von Vergleichen zu Beendigung von Rechtsstreiten, oder endlich von bloßen Austauschungen, von Ablösungen des Lehens und Erblichverbandes, der Grundzinsen und Dienste die Rede ist. Auch behalten Wir Uns vor, wenn Wir es für gut finden, von Unseren Domänen, zum Behufe der Staatsschuldentilgung, in gesetzlicher Form, veräußern zu lassen. Art. 20. Die polizeilichen Gesetze und alle über die gesammte Administration und den Staatsdienst zu erlassenden Normative und Regulative werden Wir auch ferner, ohne ständische Konkurrenz, bekannt machen und in Wirksamkeit setzen. Bei allen andern neu zu erlassenden allgemeinen Gesetzen dagegen, werden Wir eine definitive Wirksamkeit nicht eintreten lassen, bevor Wir das Gutachten Unserer getreuen Stände vernommen haben. Wenn auch nur eine Kammer gegen das Gesetz stimmt, so werden Wir der Vollziehung Anstand geben. Wenn Wir aber fortdauernd von seiner Nothwendigkeit oder Nützlichkeit überzeugt bleiben, so behalten Wir Uns vor, es vollziehen zu lassen, wenn bei einer weiteren Ständeversammlung, welcher Wir es vorlegen lassen, auch nur eine der beiden Kammern sich beifällig für dasselbe erklärt. Gesetze dieser Art werden Wir vor dem vernommenen Gutachten unserer Stände, auch nicht provisorisch vollziehen lassen, ausgenommen, wenn sie sich nicht direkt auf das Eigentum und die Freiheit der Personen beziehen, (wie die Gesetze über den Civilprozeß) und dringende Verhältnisse die provisorische Vollziehung als nothwendig oder räthlich erscheinen lassen. Wir behalten Uns ausserdem vor, das Gutachten Unserer getreuen Stände auch über solche Gegenstände der Gesetzgebung zu vernehmen, welche nur das Interesse einzelner Provinzen betreffen. (Beschluß folgt.)

J. B. Fischer, Redakteur.